

Teuerungszuschüsse an Offiziere.

N. Berlin, 3. Aug. Eine Verordnung bestimmt, daß auch den mobilen Offizieren mit immobilier Besoldung und den immobilien mit mobiler Besoldung abgefundenen Offizieren in Stellen, die unter Wohnungszuschuß Tariffklasse 4 und 5 fallen, aus Anlaß der Teuerung mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1918 an Kriegsteuerungszuschüsse oder Zulwendungen gewährt werden sollen. Offiziere mit dem Wohnungsgeldzuschuß 4 und 5 des Tarifs erhalten in besonders teuren Orten bei einem Kind monatlich 15 M., bei zwei Kindern monatlich 29 M., bei drei Kindern 44 M., bei vier Kindern 60 M., bei fünf Kindern 77 M., bei sechs Kindern 95 M., bei sieben Kindern 114 M., bei acht Kindern 134 M., bei neun Kindern 155 M., bei zehn Kindern 177 M. In nicht besonders teuren Orten bei einem Kinde 15 M. monatlich, bei zwei Kindern 25 M., bei drei 35 M., bei vier 50 M., bei fünf 67 M., bei 7 100 M., bei acht 118 M., bei neun 137 M., bei zehn Kindern monatlich 157 M. Wenn mehr als zehn Kinder vorhanden sind, wird der Zuschuß vom Kriegsministerium festgesetzt. Vom 1. Juli 1918 an sollen den pensionierten Offizieren, die während des gegenwärtigen Krieges im Sinne des § 8 Absatz 2 f des Offizier-Pensionsgesetzes 1906 Wiederverwendung gefunden und dabei an Kampfhandlungen teilgenommen haben, beim Rücktritt in den Pensionszustand bis zur gesetzlichen Regelung wider-rufliche Zuschläge zur Pension aus Kapitel 84 a des Kriegsjahres-Etats bewilligt werden. Die Zuschläge werden bis zur Erreichung des Pensionsbetrages gewährt, der sich nach den geltenden Pensionsätzen aus dem pensionsfähigen Dienst-einkommen der Friedensstelle ergibt, die der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zur Zeit der Kampfhandlung gewesen ist. Auf die pensionierten Heeresbe-amten findet die Bestimmung unter denselben Voraussetzungen Anwendung. Die Anweisung des Zuschlags erfolgt ohne Antrag durch die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums. Sollte ein Empfängerberechtigter bis zum 1. Oktober 1918 über die Anweisung des Zuschlags keine Nachricht erhalten haben, dann ist der Pensionsabteilung des Kriegsministeriums ein begründeter Antrag einzufenden.